

EICHSFELDER KESSEL NACHRICHTEN

Wochenblatt

AMTSBLATT der Gemeinde Niederorschel



Entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 1

Freitag, der 21. Februar 2020

Nr. 7/2020

KARNEVALVERANSTALTUNGEN IN UNSEREN ORTSTEILEN

Deuna (Festsaal)

22.02.2020 2. Büttenabend
23.02.2020 Kinderfasching

Gerterode (Gemeindesaal)

22.02.2020 2. Büttenabend
23.02.2020 Kinderfasching

Hausen (Gemeindesaal)

22.02.2020 Büttenabend
23.02.2020 Kinderfasching

Kleinbartloff (Saal Gaststätte "Zur Linde")

21.02.2020 Büttenabend
24.02.2020 Kinderfasching

Niederorschel (Lindenhalle)

20.02.2020 Weiberfasching
22.02.2020 2. Büttenabend
23.02.2020 Jubiläumsumzug (Start: 14 Uhr, REWE Parkplatz)
24.02.2020 Rosenmontagsparty

Rüdigershagen (Gemeindesaal)

22.02.2020 2. Büttenabend
23.02.2020 Kinderfasching



Gemeinde Niederorschel

Zentrale	Bergstraße 51
Anschrift	37355 Niederorschel
Telefon	036076 557-0
Fax	036076 557-80
Web	www.niederorschel.de
E-Mail	gemeinde@niederorschel.de
DE-Mail	vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	
Telefon Einwohnermeldeamt	036076 557-29	
Fax	036076 557-82	
Telefon Standesamt	036076 557-28	
Fax	036076 557-82	

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister / Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Niederorschel	Bürgermeister Ingo Michalewski	Bergstraße 51 37355 Niederorschel	Termine nach Vereinbarung unter:	036076 557-0
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Deuna	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Deuna Zum Hinterdorf 30 37355 Niederorschel	jeden 1., 3. und 4. Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	036076 44761
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Vollenborn	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Vollenborn Alte Schulstraße 8 37355 Niederorschel	jeden 2. Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	036076 59557
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Gerterode	Ortsteilbürgermeister Udo Hartung	Gemeindebüro Gerterode Karl-Marx-Straße 73 37355 Niederorschel	dienstags 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Hausen	Ortsteilbürgermeister Stefan Nolte	Gemeindebüro Hausen Mitteldorf 18 37355 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Kleinbartloff	Ortsteilbürgermeister Guido Gille	Gemeindebüro Kleinbartloff Am Holweg 4 37355 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	036076 419484
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Rüdigershagen	Ortsteilbürgermeister Michael Kohl	Gemeindebüro Rüdigershagen An der Kirche 73 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	

Hinweis:Post an die Ortsteile / Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

Kontaktbereichsbeamter Herr Miethlau

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51		dienstags:	15:00 Uhr – 17:30 Uhr
		donnerstags:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
		jeden ersten Samstag im Monat von	08:30 Uhr – 11:30 Uhr
Telefon während der Sprechzeiten:	036076 59998	Handynummer	0152 54872237

Schiedsstelle (gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperau“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113.

Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon 036076 557-20.

Defekte Straßenlampen Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer 036076 557-43.

Abgabe von Bioabfällen Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel – Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Wohnungsverwaltung Niederorschel - An der Liebestatt 6, 37355 Niederorschel

Wohnungsverwaltung Niederörscher		An der Erlebnisstraße 6, 57555 Niederörscher	
Sprechzeiten:	Dienstag	14:00 Uhr – 17:30 Uhr	Telefon 036076 51106
	Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr	Fax 036076 51111

Bibliothek - Marktplatz 2, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 15:00 Uhr – 18:00 Uhr Telefon 036076 55752

Heimatstube Niederorschel – Marktplatz 10, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten: Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr

Telefon 036076 52284

GEMEINDE NIEDERORSCHEL

**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax (03 60 76) 569-32
E-Mail service@waz-ek.de
Internet www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung: Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld:
03606 / 50 66 780

Ortsnetzspülungen:

17.02.20 – 21.02.20: Reifenstein, Rüdigershagen,
Kleinbartloff

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an. In diesem Zusammenhang
können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Sitzung Hauptausschuss am 27.02.2020

**Am Donnerstag, dem 27.02.2020, findet um 19:30 Uhr im
- großen Versammlungsraum -,
der Gemeinde Niederorschel, Marktplatz 2, 37355 Nieder-
orschel, die 05. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde
Niederorschel, der Wahlperiode 2019-2024, statt.**

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils
der Sitzung vom 16.01.2020
4. Erstellung der Tagesordnung für die nächste
Gemeinderatssitzung am 19.03.2020
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

**Veröffentlichungen des Standesamtes
Niederorschel für Januar 2020**
Eheschließungen

**1 Eheschließung wurde außerhalb geschlossen.
Die Zustimmung zur Veröffentlichung liegt vor.**

Christoph Löffler & Saskia Maria Stolze

01.11.2019

**Veröffentlichungen des Standesamtes
Niederorschel für Januar 2020**
Sterbefälle

**9 Sterbefälle wurden im Standesamt beurkundet.
Für folgende Sterbefälle liegen die Zustimmungen zur Ver-
öffentlichung vor.**

Maria Ottilia Franke geb. Hupe 20.01.2020 Im Kloster 7 37355 Niederorschel OT Reifenstein	Gerhard Robert Dölle 23.01.2020 Schöllbornstraße 29 37355 Niederorschel OT Hausen
Anna Gertrud Richardt geb. Krebs 26.01.2020 Klosterstraße 4 37355 Niederorschel OT Niederorschel	Werner Lengfeld 27.01.2020 Unterer Kopenhagen 79 37355 Niederorschel OT Deuna

**Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der
Gemeinde Niederorschel**

Die Straßenreinigungssatzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 05. Dezember 2019 beschlossen (Beschluss-Nr. GR/06/0089) und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 07. Februar 2020 bestätigt. Nach erfolgter Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wird diese nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungs-
satzung) im Gebiet der Gemeinde Niederorschel**


Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019, (GVBl. S. 302), hat

der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederorschel beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtet

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7 dieser Satzung) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9 dieser Satzung).

II ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu

Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff dieser Satzung Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 dieser Satzung zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 dieser Satzung zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Straßeneinläufe, Hydranten) auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Niederorschel.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 dieser Satzung der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 dieser Satzung die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 dieser Satzung der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Deuna vom 06. Januar 2010
- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Gerterode vom 15. Dezember 2009
- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hausen vom 07. Januar 2010
- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Kleinbartloff vom 08. Dezember 2009

- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederorschel vom 07. Dezember 2009
- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Vollenborn vom 07. Dezember 2009

Niederorschel, 12. Februar 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse Gemeinderat Niederorschel

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Niederorschel, die in der 04. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 24.10.2019 im öffentlichen Teil gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GR/04/0067

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.09.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.09.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	7

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0068

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deuna vom 05.11.2014 (Festlegung Beitragssatz für Deuna und für Vollenborn für das Jahr 2017)

Der Gemeinderat Niederorschel beschließt in seiner Sitzung: Die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deuna vom 05.11.2014 wird hiermit beschlossen. Gleichzeitig wird der Beschluss GR-2019-0046 vom 18.09.2019 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	9
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0069

Umbenennung der Bahnhofstraße im Ortsteil Hausen im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt nachfolgend aufgeführte Straßenumbenennung im Ortsteil Hausen zum 01.01.2020.

bisheriger Straßenname: Bahnhofstraße
neuer Straßenname: Breitenhölzer Straße
Neue Hausnummernvergabe: nein

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0070

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Entwicklungsausschuss Vollenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt folgende Personen als sachkundige Bürger in den Entwicklungsausschuss Vollenborn zu berufen:

1. Gudrun Fernkorn
2. Dittmar Hornung
3. Klaus Glasebach

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0071

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt

☐ die Neufassung der Hauptsatzung. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses.

☒ die Neufassung der Hauptsatzung (Die Satzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses.) mit folgenden Änderungen:

Der Inhalt des Änderungsantrages der Fraktion CDU/VG vom 23.10.2019 ist Bestandteil und Anlage des Beschlusses.

Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. GR10/01/2019 vom 12.06.2019 aufgehoben

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0072

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und Ausschüsse sowie die Ortsteile der Gemeinde Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Gemeinde Niederorschel. Die Geschäftsordnung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses.

Der Inhalt des Änderungsantrages der Fraktion CDU/VG vom 23.10.2019 ist Bestandteil und Anlage des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29

Ja-Stimmen: 29
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0
 Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0073

Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Freiwilligen Feuerwehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Freiwilligen Feuerwehren.

Diese Satzung ist Bestandteil und Anlage des Beschlusses

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29

Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0074

Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel.

Diese Satzung ist Anlage und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorschlag der Verwaltung wird gemäß Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Niederorschel abgeändert

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29

Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0075

Antrag der AFD-Fraktion auf Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bis zum 31.10.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel stimmt dem Antrag der Fraktion der AfD zu und beschließt dem entsprechend die Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bis zum 31.10.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 17

Stimmenthaltungen: 5

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss abgelehnt.

gez. Ingo Michalewski
 Bürgermeister

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Niederorschel, die im nicht öffentlichen Teil in der 04. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 24.10.2019 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

Beschluss Nr. GR/04/0077

Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.09.2019

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.09.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 8

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0078

Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistungen für das Wohngebiet "Am Sportplatz", 37355 Niederorschel, Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, das Planungsbüro Klaus Kunter, Bierweg 27, 99310 Arnstadt mit den Ingenieurleistungen für die Entwässerungsplanung für folgende Baumaßnahme zu beauftragen:

- „Wohngebiet Am Sportplatz, Schmutz- und Regenwasserkanalisation“

Das Vorhaben ist in die Honorarzone III, Mindestsatz einzuordnen. Die Nebenkosten betragen 5 %. Beauftragt werden jeweils die Lph. 2 - Vorplanung (20 % des Honorars), die Lph. 3 - Entwurfsplanung (25 % des Honorars) und die Lph. 4 - Genehmigungsplanung (5 % des Honorars)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0080

Kostenübernahme der Rechtsverteidigungskosten der Mieter bzw. Eigentümer der betreffenden Wohnungen "An der Liebestatt 1-29", 4. bzw. 5. Etage

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt, den Mietern bzw. Wohnungseigentümern der betreffenden Wohnungen „An der Liebestatt 1 bis 28“, 4. bzw. 5. Etage, die Rechtsanwaltskosten, welche im Zusammenhang mit einem rechtlichen Vorgehen gegen die Duldungsverpflichtung vom 17.10.2019 des Landkreises Eichsfeld entstehen, zu erstatten. Die Erstattung erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 500,00 € (brutto) pro Mieter / Eigentümer und zwar pro Fall.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/04/0083

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben

Zum Dün 63, 37355 Deuna,

Antragsteller: Sarah Ficke und Tino Fernkorn

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, zu der Bauvoranfrage: Neubau Einfamilienhaus mit Garage“ in 37355 Deuna, Zum Dün 63 (Gemarkung Deuna, Flur 1, Flurstück 480/8) einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Kleine Leuchte Deuna in Bezug auf die Traufhöhe zuzustimmen und damit das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 28

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: 2

Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung: Aufgrund § 38 sind 0 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Ingo Michalewski

Bürgermeister

- AMTLICHER
TEIL -

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Niederorschel

In der Gemeinde Niederorschel, Gemarkung Oberorschel existieren Flurstücke, welche aus räumlich getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke. Diese Flurstücksteile waren bisher mit Überhaken verbunden. Flurstücke müssen lückenlos und überschneidungsfrei aneinandergrenzen. Aus diesen Gründen werden an Ihrem Flurstück im Liegenschaftskataster die Überhaken entfernt. Die getrennten Flurstücksteile erhalten eine eigene Flurstücksnummer. „Flurstücke mit Überhaken werden von Amts wegen von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde auch ohne örtliche Liegenschaftsvermessung beseitigt.“ nach Punkt 2.2 Abs. 9 der Thüringer Verwaltungsvorschrift für das Liegenschaftskataster (ThürVV-Lika) vom 1. Januar 2020, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung. Die Überhakenbeseitigung bezüglich Ihres Flurstücks ist eine ausschließlich katastertechnische Maßnahme. Die dabei neu entstehenden Flurstücke bilden weiterhin ein Grundstück im Rechtssinne, d. h. sie werden im Grundbuch unter einer gemeinsamen laufenden Nummer eingetragen sein. Bestehende eigentumsrechtliche Belange werden durch die Beseitigung der Zugehörigkeitshaken keinerlei Veränderungen erfahren. Die tatsächlichen Grundstücksgrenzen bleiben unverändert bestehen. Durch diese Maßnahme entstehen für die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten keine Kosten.

Eine Überprüfung der Flächengröße und der Angaben zu den tatsächlichen Nutzungsarten wird in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

Nach Ablauf der Frist ohne Rückmeldung erfolgt die Beseitigung der Überhaken auf der Grundlage des vorliegenden Katasternachweises.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, führt unter der Antragsnummer 54218119 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch.

Nach Beseitigung der Überhaken wird Ihnen das Ergebnis durch einen Fortführungsnachweis bekannt gegeben.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: **Oberorschel**
Flur: **1**

Lagebezeichnung: **Gegenüber der Feldscheune**
Flurstücke: 56, 57, 235

Lagebezeichnung: **Unter den zehn Äckern**
Flurstücke: 84, 241

Lagebezeichnung: **Tonkopf**
Flurstücke: 174

Lagebezeichnung: **Hagensche Spitze**
Flurstücke: 194

Lagebezeichnung: **Vorm Holze**
Flurstücke: 195

Lagebezeichnung: **Über der mittleren Saale**
Flurstücke: 211, 260

Lagebezeichnung: **Brandufer**
Flurstücke: 228

Lagebezeichnung: **Die Koppeln**
Flurstücke: 230/2, 233

Lagebezeichnung: **Vor dem Hofe**
Flurstücke: 237, 239/2

Die Eigentümer haben die Gelegenheit zur Einsicht in die Verfahrensakten

vom **03.03.2020** bis **16.03.2020**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

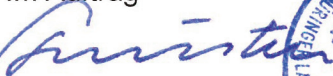
in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

und vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich an die oben genannte Adresse einzureichen.

Leinefelde-Worbis, 06.02.2020

Im Auftrag



Fruntke
RBL



- AMTLICHER
TEIL -

ORTSTEIL DEUNA

Einladung

Waldgenossenschaft „Waldinteressentengemeinschaft Deuna“
Febr. 2020

Einladung zur Mitgliederversammlung der Waldinteressentengemeinschaft Deuna

Liebe Gerechtigkeitsbesitzer,
zu unserer Mitgliederversammlung laden wir hiermit recht
herzlich ein für:

**Freitag, dem 28. Februar 2020, um 20:00 Uhr,
auf dem Saal der Gemeindegaststätte**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die vorliegende Tagesordnung
5. Jahresberichte des Vorsitzenden und des Rechnungsführers für 2019
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Diskussion und Anfragen zu den Jahresberichten
8. Entlastung des Rechnungsführers
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl zweier Kassenprüfer für 2020
11. Bericht des Revierförsters
12. Dokumentation Waldbilder
13. Mitteilungen und Anfragen
14. Schlusswort des Vorsitzenden

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldGenG nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 durchzuführen. Diese ist da unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer Vollmacht vertreten zu können.

Der Vorstand

ORTSTEIL NIEDERORSCHER

Änderungsmitteilung zur Ausgabe der Gelben Säcke für das Jahr 2020

Ab sofort können die Jahresmengen der Gelben Säcke nicht mehr in der Heimatstube, sondern zu den Zeiten der Grünschnitt-Annahme **beim Bauhof in Niederorschel**, Siedlung 22 G, abgeholt werden.

Diese sind wie folgt:

Winterzeit: freitags, 14:00 – 17:00 Uhr,
samstags, 10:00 – 15:00 Uhr
Sommerzeit: freitags, 15:00 – 18:00 Uhr,
samstags, 10:00 – 15:00 Uhr

An der Liebestatt

Die Gelben Säcke für die Wohnungseigentümer und Mieter im Wohngebiet „An der Liebestatt“ können weiterhin zu den Sprechzeiten im Büro der Wohnungsverwaltung abgeholt werden.

Sprechzeiten Wohnungsverwaltung:

Dienstag: 14:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 16:00 Uhr

gez. Ingo Michalewski
Ortsteilbürgermeister

Einladung

Niederorschel, 10.02.2020

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederorschel

Am Mittwoch, dem 04. März 2020, findet um 19:00 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeinde Niederorschel, Marktplatz 2, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederorschel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten Ladung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
7. Anfragen und Mitteilungen

gez. Bruno Waldhelm
Vorsitzender

ORTSTEIL RÜDIGERSHAGEN

Einladung

Einladung zur Mitgliederversammlung am 13.03.2020

Die Waldgenossenschaft Gemeinschaft der Gerechtigkeitsbesitzer Rüdigershagen lädt seine Mitglieder zur **Mitgliederversammlung am Freitag, 13. März 2020, 19.30 Uhr, in die Alte Dorfschenke Rüdigershagen** ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die vorliegende Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden für 2019
6. Rechenschaftsbericht des Rechnungsführers für 2019
7. Bericht der Kassenprüfer 2019
8. Diskussion und Anfragen zu den Rechenschaftsberichten
9. Entlastung des Rechnungsführers
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl zweier Kassenprüfer für 2020/2021
12. Mitteilungen des Vorstandes, Anfragen, Vorschläge, Diskussion
13. Abstimmung über die zur Diskussion gestellten Vorschläge
14. Schlusswort

Der Vorstand

Wichtiger Hinweis:

1. Für den Fall, dass die MV gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 6 Satz 3+4 Thür. Waldgenossenschaft **nicht beschlussfähig** ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere MV gem. § 11 Abs. 4+5 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Satz 2+3 durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig.

2. **Wem es nicht möglich ist, an der MV teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.**

IMPRESSUM

Eichsfelder Kessel Nachrichten |
Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel

Herausgeber: Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51,
37355 Niederorschel, Tel.036076 557-0, Fax 036076 557820,
E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Gestaltung: Gemeinde Niederorschel

Druck: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis, Tel.036074 63470, www.millers-marketing.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen und allgemeinen

Teil: die Verfasser der Artikel und Berichte. Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmung des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Gemeinde Niederorschel als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenkauf: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis, Tel.036074 63470, www.millers-marketing.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis, Tel.036074 63470, www.millers-marketing.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für die Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und 19% MwSt.) erworben werden.